

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung Nr. 11 öffentlich

Anwesend:

1. Bürgermeister:

Karl Burger

Verhandelt:

Mühlenbach, 29.11.2016

2. Gemeinderäte:

Klaus Armbruster
Evmarie Buick
Franz Hansmann
Stefan Müller
Fritz Uhl
Michaela Paulat
Thomas Keller
Monika Öhler
Klaus Grießbaum
Thomas Becherer

3. Protokollführer:

Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

4. Weitere Teilnehmer:

Herbert Keller, Kämmerer
Herr Neher, Büro Neher Landschaftsarchitektur GmbH Sindelfingen

5. Es fehlte entschuldigt:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung vom 19.11.2016 ordnungsgemäß einberufen worden waren.

Schluss der Sitzung:

21.45 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

01. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates
02. Friedhofumgestaltung; Gestaltungsvorschläge für Gärtnergepflegtes Grabfeld / Urnen-Gemeinschaftsgräber / Urnenstelen; -Beratung und Beschluss-
03. Festlegung der Ruhenszeiten für Urnenbestattungen; -Beratung und Beschluss-
04. Kostenbeteiligung der Gemeinde für Erwerb der Führerscheinklasse C für Feuerwehrkameraden der FFW Mühlenbach; -Beratung und Beschluss-
05. Zustimmung zur beschlossenen Finanzierungsregelung des „Zweckverbandes Kinzigtalbad“ in Hausach; -Beratung und Beschluss-
06. Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zur Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für kommunale Betriebe (§ 2b Umsatzsteuergesetz); -Beratung und Beschluss-
07. Stellungnahme zu den Empfehlungsbeschlüssen aus der Sitzung des Kindergarten-Kuratoriums vom 02.11.2016; -Beratung und Beschluss-
08. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch / Neubau eines Brennhauses mit Speicher auf Flst. Nr. 453, Dietental 24A; Gemarkung Mühlenbach;
09. Bekanntgaben – mündlich –
10. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Friedhofumgestaltung; Gestaltungsvorschläge für gärtnergepflegtes Grabfeld / Urnen-Gemeinschaftsgräber / Urnenstelen; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät über die Gestaltung des gärtnergepflegten Grabfeldes, der Anlegung des Feldes für Urnen-Gemeinschaftsgräber und die Auswahl der Urnenstelen. Auf der Grundlage der Gestaltungsvorschläge des Büros Neher, Sindelfingen wird über die Ausführungsdetails und die weitere Vorgehensweise beschlossen.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die Umgestaltungsmaßnahmen am Friedhof sind seitens der Fa. Schöllmann und der Fa. Kiris abgeschlossen. Die im Rahmen der Bauabnahme festgestellten, kleineren Mängel wurden zwischenzeitlich ebenfalls behoben bzw. nachgearbeitet.

Die Fa. Schmieder, Metallbau wird die Geländer für Treppen und Rampen in der KW 48 montieren, so dass die Absperrgitter beseitigt und der neue Friedhofsteil begangen werden kann. Seitens der Gemeinde wird das Friedhofshäusle am Zugang vom Lerchenweg noch instandgesetzt (Putzarbeiten + Neuer Anstrich = Fa. Limberger, Mühlenbach / Neue Dachdeckung (Ziegel + Latten) macht Gemeindebauhof). Desweiteren wird auch die ergänzende Bepflanzung –nach Vorschlag Büro Neher– im Frühjahr 2017 durch den Gemeindebauhof ausgeführt.

Zur Fertigstellung der Anlage hinsichtlich der neuen Bestattungsformen, hat das Büro Neher, Landschaftsarchitektur GmbH, Sindelfingen Gestaltungsvorschläge für die Bereiche Urnengemeinschaftsgräber, Baumbestattungen und Urnenstelen erarbeitet. Herr Neher wird diese in der Sitzung vorstellen und erörtern. Ein Entwurf hierzu als Diskussionsgrundlage ist in der Anlage beigefügt.

Das Ratsgremium soll hierüber beraten und die Ausführungsdetails bzw. die weitere Vorgehensweise festlegen.

III. Diskussion

Bürgermeister Karl Burger begrüßt Herrn Peter Neher vom Büro Neher, Landschaftsarchitektur GmbH aus Sindelfingen. Herr Neher gibt zunächst einen Kostenüberblick über das gesamte Bauprojekt:

Auftragssumme incl. Nachträge:	718.590,00 €
Abrechnungsstand:	689.485,00 €
Restbudget:	29.105,00 €

Er informiert das Ratsgremium, dass die Schlosserarbeiten der Fa. Schmieder, Wolfach gravierende Mängel aufweisen und teilweise ohne Absprachen gefertigt wurden, ohne eine entsprechende Freigabe vom Auftraggeber /Architekten erhalten zu haben. Diese Mängel müssen jetzt, soweit möglich, behoben werden. Wenn eine Behebung der Mängel nicht möglich sein sollte, muss im Detail über Kostennachlässe gesprochen werden. Vorerst werden keine Abschlagszahlungen geleistet, um die „Motivation“ zur Behebung der Mängel aufrecht zu erhalten.

Anschließend stellt er seine Ideen zur Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber, Baumbestattungsfeld und Urnenstelen vor:

1. Baumbestattungsfeld:

Bei dieser halbanonymen Bestattungsart sollen ca. 15 Urnengemeinschaftsgräber auf dem Feld entstehen. Die Urnen werden in eingelassene Rohre aus Steinzeug oder PE-Material aufbewahrt. Eine Steintafel aus Maggiagranit wird dann mit Namensschildern (in Blattform) versehen.

2. Urnengemeinschaftsgrab:

Bei dem Urnengemeinschaftsgrab sind drei Segmente geplant, wobei nur eines momentan vorbereitet wird. Die beiden anderen Segmente werden als Rasenfläche gepflegt und bilden eine Reserve für spätere Zeiten. Das erste Segment erhält im vorderen Bereich eine wassergebundene Decke und eine Stahlkante als Abgrenzung zur Grabfläche. Die Pultsteine werden in 2 Reihen halbrund angelegt und sollen aus rotem Granit hergestellt werden. Da der Friedhof auf der Nordseite liegt, ist diese Steinart robuster gegen Verschmutzungen als ein Sandstein. Im hinteren Bereich sollen Stauden und Gräser das Gesamtbild abrunden.

3. Urnenstelen

Herr Neher bevorzugt hier 6 sog. 3-er Stelen in gerader Linie, so dass 18 Urnengrabplätze entstehen. Dabei stellt er das von ihm patentierte Stelensystem vor und hebt die Vorteile durch die Einzelklappen hervor.

Gemeinderat Klaus Armbruster stellt die Frage, ob hier nicht die Öffentlichkeit mitentscheiden sollte. Bürgermeister Karl Burger hält es für ausreichend, wenn das Gemeinderatsgremium hier entscheidet.

Gemeinderätin Michaela Paulat macht den Vorschlag, bei den Urnenstelen jeweils eine kleine Ablagefläche für Blumen oder eine Kerze auszubilden. Herr Neher warnt allerdings davor, da dies in der Praxis sehr schnell unordentlich aussehen könnte, da die Geschmäcker hier sehr unterschiedlich sein können. Er kann sich aber vorstellen, dass am Fuße einer Stele eventuell Blumengebinde abgelegt werden könnten. Allerdings müsste dann der Bauhof den Vorgang überwachen.

IV. Beschluss

Den Vorschlägen zu 1 (Baumbestattungsfeld) und Urnengemeinschaftsgrab wird seitens des Gemeinderates einstimmig entsprochen. Bei den Urnenstelen wird Herr Neher beauftragt, ein detailliertes Angebot zu erstellen. Die Verwaltung wird bei der Fa. Wolff Grabsysteme ebenfalls ein Angebot über Urnenstelen einholen. Der Gemeinderat entscheidet dann nach Vorlage der Angebote über die Beschaffung der Stelen.

3. Festlegung der Ruhezeiten für Urnenbestattungen auf dem Friedhof Mühlentbach; -Beratung und Beschluss-**I. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat entscheidet im Hinblick auf den notwendigen Neuerlass der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung), im Zuge der erfolgten Friedhofsumgestaltung, dass die Ruhezeit für Urnenbestattungen rückwirkend ab 01.01.2016 bzw. ab sofort 15 Jahre beträgt.
2. Die derzeit geltende Gebühr in Höhe von 550,00 € gilt auch für die verkürzte Ruhezeit. Urnengrabstätten werden künftig nur noch als Wahl-/Kaufgräber angeboten.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die Friedhofssatzung in Mühlenbach ist seit 1986 in Kraft. Diese soll nach Fertigstellung der Friedhofumgestaltung, Anfang des nächsten Jahres, gerade im Hinblick auf die neuen Bestattungsformen neu erlassen werden. Bisher gilt in Mühlenbach für die Urnengräber, wie bei den Erdbestattungen allgemein, eine Ruhezeit von 25 Jahren. In den neuen Satzungsmustern wird von einer Ruhezeit bei Urnen von 15 bis max. 20 Jahren ausgegangen.

In den Nachbargemeinden Fischerbach, Hofstetten und Steinach ist die Ruhezeit von Urnen derzeit ebenfalls noch auf 25 Jahre festgelegt; in Fischerbach soll die Satzung nach Umgestaltung ihres Friedhofes ebenfalls im kommenden Jahr neu erlassen werden und auch mit einer wesentlich kürzeren Ruhezeit für Urnenbestattungen. In Steinach ebenfalls mit der Tendenz 15 bis 20 Jahre. Die Stadt Haslach hat ihre Satzung bezüglich der Urnen bereits geändert und eine Ruhezeit von 15 Jahren festgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ruhezeit für Urnen, rückwirkend ab 01.01.2016 bzw. ab sofort, auf **15 Jahre** festzulegen. Bei den Urnenbestattungen im Jahre 2016 wäre dies mit den betroffenen Angehörigen einvernehmlich abzustimmen. Sofern einer kürzeren Ruhezeit nicht zugestimmt wird, bleibt es bei der bis dato geltenden Ruhezeit von 25 Jahren.

Bei Urnenbeisetzungen sollte auch nicht unterschieden werden – wie bei den Sargbestattungen – zwischen Reihen- und Wahl-/Kaufgräber. Es wird empfohlen bei den Urnenbestattungen, dies nur als Wahl-/Kaufgrab anzulegen. Damit verbunden ist die Option für die Angehörigen, das Nutzungsrecht über die Ruhezeit (z.B. 15 Jahre) hinaus zu verlängern um gegebenenfalls eine weitere Urnenbeisetzung in derselben Grabstätte zu ermöglichen.

Die Gebühr für ein Urnenerdgrab (Wahl-/Kaufgrab) beträgt derzeit 550,00 €. Diese gilt weiterhin, auch bei einer Verkürzung der Ruhezeit auf 15 Jahre. Im Zuge des Neuerlasses der Friedhofssatzung müssen auch die Gebühren neu kalkuliert und neu festgesetzt werden, weshalb mit Sicherheit –insbesondere im Hinblick auf die getätigten Investitionen- mit einer Erhöhung derselben zu rechnen ist.

III. Beschluss

Der Beschluss ergeht gemäß des Beschlussantrages zu den Punkten 1 und 2 jeweils ein- stimmig.

4. Kostenbeteiligung der Gemeinde bei Erwerb der Führerscheinklasse „C“ durch Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbach; -Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt einer Kostenbeteiligung beim Erwerb der Führerscheinklasse „C“ für Feuerwehrangehörige mit einem einmaligen, pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € zu. Die restlichen Kosten muss der Feuerwehrangehörige selbst tragen.

Die Kostenbeteiligung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Feuerwehrangehörige sich verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Zuschusszahlung mindestens 10 Jahre Feuerwehrdienst in der FFW Mühlenbach zu leisten. Bei vorzeitigem Austritt aus der Wehr, muss der gewährte Zuschuss, auf Anforderung, anteilmäßig zurückbezahlt werden.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Zur Erfüllung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr benötigt diese genügend Kraftfahrer, um die Löschfahrzeuge von der Feuerwehrgarage zum Einsatzort zu bewegen. Hatten in der Vergangenheit einige Feuerwehrangehörige durch den Wehrdienst bei der Bundeswehr die Fahrerlaubnis C oder CE erworben, hat besonders die junge Generation

von Feuerwehrmännern das Problem, dass durch den Wegfall der Wehrzeit diese Führerscheinklasse auch aufgrund der relativ hohen Kosten (ca. 2.500,00 € bis 2.700,00 €) auf privatem Wege nicht mehr abgelegt wird.

Auch in anderen Gemeinden in der Raumschaft wird den Feuerwehrangehörigen ein Zuschuss in unterschiedlicher Höhe bezahlt, geknüpft an verschiedene Bedingungen.

Um auch in Zukunft eine einsatzfähige Feuerwehr in Mühlenbach vorweisen zu können, hat die Verwaltung in Absprache mit Feuerwehrkommandant Friedrich Uhl folgende Lösungsmöglichkeit erarbeitet:

Die Gemeinde bezahlt einen **einmaligen, pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €**, der Feuerwehrangehörige übernimmt den Restbetrag. Der Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt der Zuschusszahlung mindestens 10 Jahre Feuerwehrdienst in der FFW Mühlenbach zu leisten. Bei vorzeitigem Austritt aus der Wehr muss der gewährte Zuschuss, auf Anforderung, anteilmäßig zurückbezahlt werden.

Ein Entwurf der Verpflichtungserklärung ist der Sitzungsvorlage zur Kenntnis angeschlossen!

III. **Beschluss**

Gemäß dem Beschlussvorschlag: einstimmig.

5. **Zustimmung zur beschlossenen Finanzierungsregelung des „Zweckverbandes Kinzigtalbad“ in Hausach; -Beratung und Beschluss-**

I. **Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt von den Beschlüssen aus der öffentlichen Verbandsversammlung vom 25.10.2016 Kenntnis und stimmt diesen uneingeschränkt zu.

II. **Sachverhalt / Stellungnahme**

Der Mühlenbacher Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2016 bereits der Kreditfinanzierung von Mehrkosten in Höhe von 2.8 Mio. € (12.3 Mio. € - 9,5 Mio. €) für die erstmalige Herstellung zugestimmt.

Mit der etwas abgespeckten Planungsvariante 4.0 sind die Gesamtkosten mit netto 11.1 Mio. € berechnet. Alle Zweckverbandsmitglieder – außer der Stadt Wolfach – haben dieser Planungsvariante und der notwendigen Mehrkostenfinanzierung zugestimmt. Auch der Mühlenbacher Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.09.2016 einstimmig zugestimmt.

Da die Stadt Wolfach die damit errechneten Mehrkosten in Höhe von 1.6 Mio. €, gegenüber den bislang finanzierten 9,5 Mio. €, nur teilweise mitträgt, musste dieses „Finanzierungsdelta“ anderweitig aufgefangen werden. In der öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kinzigtalbad“, wurden daraufhin die Finanzierungsmöglichkeiten erörtert und die nachfolgenden Regelungen beschlossen.

*Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kinzigtalbad hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2016 folgendes **einstimmig** beschlossen:*

1. *Das Kinzigtalbad wird nach der Planungsvariante 4.0 mit Gesamtkosten in Höhe von 11,1 Mio. € netto ausgeführt.*
2. *Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, mit den über das VOF-Verfahren beauftragten Büros die entsprechenden Honorarverträge auf der Basis der Planungsvariante 4.0 abzuschließen. Über eine größtmögliche Vorsorge ist auf der Basis der Version 4.0 sicherzustellen, dass es in Feinplanung, Vergabe und Ausführung möglichst zu keinen Mehrkosten gegenüber den derzeit geschätzten 11,1 Mio. € netto kommt.*
3. *Der nicht gedeckte Mehraufwand nach der Planungsvariante 4.0 gegenüber den bislang finanzierten 9,5 Mio. € wird durch Darlehen beim Zweckverband finanziert. Die Verbandsmitglieder tragen den Schuldendienst dieser Darlehensfinanzierung entsprechend ihres Anteils an den weiteren Investitionskosten, wie in § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 27.01.2015 genannt. Die Stadt Wolfach bringt ihren Anteil an den Mehrkosten zwischen 9,5 Mio. € und 11,1 Mio. € durch einen zusätzlichen Investitionszuschuss in Höhe von 108.000 € auf. Ein weiterer Betrag in Höhe von 156.000 € wird durch in Aussicht gestellte Drittmittel aufgebracht.*
4. *Im Falle nicht vermeidbarer Mehrkosten über 11,1 Mio. € netto hinaus, beteiligt sich die Stadt Wolfach mit einem Anteil in Höhe von 10,81 % aus weiteren 500.000 € Baukosten, somit mit höchstens 54.000 € und die Stadt Schiltach mit 5,69 % (= höchstens 8.450 €).*
5. *Der Anteil von Wolfach bei evtl. weiteren unvermeidbaren Finanzierungen bei der Erstinvestition für das Kinzigtalbad wird bei Baukosten über 11,6 Mio. netto bis zu 12,3 Mio. € netto von Schiltach mit 5,69% (= höchstens 39.830 €) und von Hausach und Haslach mit jeweils 5,405% (= jeweils höchstens 37.835 €) mitgetragen.*
6. *Drittmittel sind nachrangig im Falle einer notwendigen Finanzierung der Ziffern 4 und 5 einzusetzen.*
7. *Falls zwingend erforderlich, ist die Verbandssatzung vom 27.01.2015 im Hinblick auf diese Finanzierungsregelungen zu überarbeiten und neu zu beschließen. An den übrigen Satzungsbestimmungen, insbesondere an den in § 8 genannten Abstimmungsmodalitäten und an den in § 14 genannten Beteiligungssätzen werden keine Änderungen vorgenommen.*
8. *Die Verbandversammlung empfiehlt allen Verbandsmitgliedern diese Finanzierung (Punkte 3-6) so mitzutragen.*

Der Antrag der Stadt Wolfach auf die Aufnahme einer 5/6 Mehrheit in die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kinzigtalbad“ wurde mit 17 Nein-Stimmen und 4 Ja-Stimmen (aus Wolfach) abgelehnt. (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).

Hinsichtlich der neuen Finanzierungsregelung, betreffend den Kostenanteil der Stadt Wolfach, ändert sich für die Gemeinde Mühlenbach an der bisherigen Beschlusslage nichts bzw. es entstehen keine Nachteile. Deshalb empfehlen wir seitens der Verwaltung, wie unter Punkt 8 vom Zweckverband beschlossen, die Finanzierungsregelung mitzutragen.

III. Beschluss

Laut Beschlussvorschlag: einstimmig!

6. Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zum neuen § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

I. **Beschlussantrag**

1. Der *Gemeinderat* stimmt der Optionserklärung zum § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 31.12.2015 zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Erklärung bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Offenburg in Schriftform abzugeben.
2. Der *Jagdvorstand* (=Gemeinderat) stimmt der Optionserklärung zum § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 31.12.2015 zu. Der Vorsitzende (=Bürgermeister) wird beauftragt, diese Erklärung bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Offenburg in Schriftform abzugeben

II. **Sachverhalt / Stellungnahme**

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I Nr. 43 vom 05.11.2015, Seite 1834 ff) wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Wesentlichen Kommunen, Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts) grundlegend geändert. Der seitherige § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes, der die Unternehmereigenschaft einer Kommune an einen Betrieb mit gewerblicher Art (z. B. Hallenbetriebe) knüpfte, entfällt.

Bisherige Regelung:

Die Gemeinde war/ist im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (Wasserversorgung, Tourismus, Gemeindehalle) umsatzsteuerpflichtig.

Eine hoheitliche Tätigkeit wie z. B. Standesamt, Ordnungsverwaltung, Feuerwehr usw. schloss bzw. schließt eine Umsatzbesteuerung bis einschließlich 2016 aus.

Neu ab 01.01.2017: § 2 b UStG:

Die Gemeinde gilt im Grundsatz als Unternehmer und die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind immer steuerbar. Die Gemeinde ist nur dann kein Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Hintergrund dieser neuen Regelung ist, dass die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durch die Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer nicht verfälscht werden und der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht behindert wird.

Übergangsvorschrift:

Dank einer großzügigen Übergangsvorschrift in § 27 Abs.22 Umsatzsteuergesetz ist es möglich, die neue Vorschrift erst deutlich zeitversetzt und zwar ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Allerdings muss sich die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt spätestens 31.12.2016 erklären, dass sie diese Übergangsvorschrift anwenden will.

Aufgrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen des neuen § 2 Umsatzsteuergesetzes schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, von der Übergangsvorschrift nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen. Es soll folgende Erklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Mühlenbach, dass entsprechend § 27 Abs.22 Umsatzsteuergesetz n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 31.12.2015 angewendet wird.“

Widerruf nach § 27 Abs. 22 Satz 6 Umsatzsteuergesetz möglich:

Sollte in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 von Seiten der Verwaltung festgestellt werden, dass sich die Übergangsregelung für die Gemeinde nachteilig auswirkt, kann die Erklärung *jederzeit widerrufen* werden.

Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass die Nichtanwendung von § 2 b Umsatzsteuergesetz in den Jahren 2017 bis max. 2020 betragsmäßig nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Es ist möglich, dass aufgrund der festgesetzten Wertgrenzen in der Hauptsatzung kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vorliegt. Der Gemeindetag empfiehlt deshalb, den Gemeinderat in die Entscheidung über die Optionserklärung mit einzubinden.

Jagdgenossenschaft:

Die Jagdgenossenschaft ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 15 Abs.2 S.1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)

Bisher:

Soweit die Jagdverpachtung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen eines bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes erfolgt, stellt sie keine unternehmerische Tätigkeit dar, Jagdgenossenschaften sind in der Regel nicht-unternehmerisch tätige jPdöR. Daher liegt bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften bisher umsatzsteuerlich eine nicht-steuerbare Vermögensverwaltung vor.

In den Jagdpachtverträgen ist die Möglichkeit einer künftigen Umsatzbesteuerung der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bereits seit längerem geregelt.

Neuregelung:

Hinsichtlich der Jagdverpachtung von Jagdgenossenschaften wird im Lichte des § 2b UStG von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht auszugehen sein. Insoweit stellt sich die Frage inwieweit übergangsweise noch die seitherige Rechtslage angewandt werden kann.

So findet auf die Jagdgenossenschaften auch die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung. Hiernach wird Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € (=Brutto-Umsatzgrenze; Netto: 14.706 €) nicht überstiegen hat (Jagdachteinnahmen Mühlenbach Netto: 18.542 €/Jahr). In diesem Fall wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer im Sinne einer Bagatellregelung verzichtet.

Neu ab 01.01.2017: § 2 b UStG:

Vgl. obige Ausführungen!

Abgabe der Optionserklärung durch den Jagdvorstand bewirkt Umsatzsteuerfreiheit der Jagdverpachtung bis spätestens 31.12.2020. In Mühlenbach ist der Gemeinderat Verwalter der Jagdgenossenschaft., d.h. er kann über die Ausübung der Optionserklärung beraten und beschließen, sodass es keiner Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossen bedarf.

Optionserklärung:

„Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft Mühlenbach, dass entsprechend § 27 Abs.22 Umsatzsteuergesetz n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll.“

III. Beschluss

Der Beschluss ergeht gemäß des Beschlussantrages zu den Punkten 1 und 2 jeweils ein- stimmig.

7. Bericht und Stellungnahme zu den Empfehlungsbeschlüssen aus der Kindergarten-Kuratoriumssitzung vom 02.11.2016

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den Bericht befürwortend zur Kenntnis und empfiehlt der Kath. Kirchengemeinde, entsprechend den Empfehlungsbeschlüssen des Kindergartenkuratoriums vom 02.11.2016 zu verfahren.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Das Kindergarten-Kuratorium hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 02. November 2016 in einer umfassenden Tagesordnung über das aktuelle und künftige Betreuungsangebot sowie die Personalsituation und die Anpassung / Änderung der Betriebserlaubnis beraten. Desweiteren wurde die Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018, wie teilweise bereits umgesetzt, empfohlen.

Soweit erforderlich, wurden entsprechende Empfehlungsbeschlüsse an die Kath. Kirchengemeinde, zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzung im Kindergartenbetrieb, gefasst.

Seitens der Verwaltung empfehlen wir dem Ratsgremium, diesen Empfehlungsbeschlüssen zuzustimmen, damit das Betreuungsangebot gerade im Hinblick auf den geänderten Betreuungsbedarf und zukünftige Kleinkindbetreuung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann.

Der Sachverhalt und die Beratungsergebnisse sind aus der beigefügten Niederschrift ersichtlich und dienen als Grundlage der Beratung!

III. Beschluss

Laut Beschlussvorschlag: einstimmig!

8. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Brennhauses mit Speicherraum und Neubau eines Brennhauses mit Speicher auf Flst.Nr. 453, Dietental 24a, Gemarkung Mühlenbach Bauherr: Josef Öhler, Dietental 24a, Mühlenbach

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Der Bauherr Josef Öhler plant den Abbruch eines Brennhauses mit Speicherraum und den Neubau eines Brennhauses mit Speicher an gleicher Stelle auf Grundstück Flst. Nr. 453, Dietental 24a, Gemarkung Mühlenbach. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Nach Abbruch des alten Brennhauses wird an gleicher Stelle das neue Brennhaus mit Speicher erstellt. Die Außenwände werden massiv mit Stahlbetonwänden gebaut. Das Satteldach hat auf der einen Seite eine Dachneigung von 45 Grad und erhält auf der anderen Seite eine Dachgaube mit 15 Grad Dachneigung. Das gesamte Dach wird mit roten Tonziegeln eingedeckt. Das gesamte Gebäude misst ca. 8,00 m x 5,50 m.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Wir empfehlen, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Gemeinderätin Monika Öhler, Ehefrau des Bauherrn, ist gemäß § 18 GemO befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil!

III. Beschluss

Das Einvernehmen gemäß §36 BauGB wird einstimmig erteilt.

9. Bekanntgaben – mündlich –

9.1 Mitteilung der TELEKOM über Abbau des Basistelefons bei der Info-Stelle am Ortseingang (Hagsbach)

Per Mail vom 08.11.2016 teilt uns die Telekom Deutschland GmbH mit, dass das bei der Info-Stelle an der Hagsbachstraße installierte Basistelefon nicht genutzt und daher wohl auch nicht gebraucht wird. Es verursacht nur Betriebskosten; Einnahmen werden keine erzielt. Deshalb ist der Abbau im Frühjahr 2017 geplant.

Da offensichtlich seit Jahren keine Nutzung erfolgt, haben wir seitens der Verwaltung Verständnis für den Rückbau und sehen keinen Grund für einen Einwand! Wir werden der Telekom das Einverständnis mitteilen.

9.2 Flüchtlingsunterbringung

Hauptamtsleiter Christian Hofstetter informiert den Gemeinderat über die bevorstehenden Anschlussunterbringungen im Jahr 2017 in Mühlenbach. Seitens des Landratsamtes müssen ca. 2.100 Personen auf die Städte und Gemeinde verteilt werden. Die neu errechnete Belastungsquote liegt derzeit bei 2,04%. Die Gemeinde hat in den Jahren 2015 und 2016 **22** Personen aufgenommen. Somit müssten wir im Jahr 2017 insgesamt weitere 11 Personen aufnehmen. Da voraussichtlich im Januar eine vierköpfige syrische Familie zugewiesen wird (Wohnung Uli Reschke), wären noch 7 Personen aufzunehmen.

Bürgermeister Karl Burger appelliert an alle, leerstehende Wohnungen bei der Gemeinde zu melden bzw. zur Anmietung anzubieten.

10. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Der Vorsitzende:

.....
Karl Burger, Bürgermeister

Der Protokollführer:

.....
Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

Die Gemeinderäte:

.....
Stefan Müller

.....
Thomas Becherer